

Verordnung der Vollversammlung der Ärzttekammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 80/2013, wird verordnet.

Artikel I

1) § 5 Abs. 4 entfällt:

2) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2014, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,35 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,

als Beitrag zum Hausapothekenreferat der

Österreichischen Ärztekammer	EUR	60,00 p.a.
------------------------------------	-----	------------

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag

zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
---	-----	-------------

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur

Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	3,60 p.a.
--	-----	-----------

und soweit sie Fachärzte sind

als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	6,00 p.a.
---	-----	-----------

und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK	EUR	39,96 p.a.
---	-----	------------

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2014 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,35 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von	EUR	11.500,00 p. a.
--	-----	-----------------

und einer Höchstbeitragsgrundlage von	EUR	58.400,00 p. a.
---	-----	-----------------

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als

Kammerumlage 2,35 % von der

Erfordernisbeitragsgrundlage von	EUR	11.500,00 p. a.
--	-----	-----------------

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag

zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
---	-----	-------------

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur

Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	3,60 p.a.
--	-----	-----------

und soweit sie Fachärzte sind

als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	6,00 p.a.
---	-----	-----------

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2014 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,35 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 1 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.“

3) § 13 Abs. 2 und 3 lauten:

- „(2) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde **an das Verwaltungsgericht des Landes** zu.
- (3) Die Beschwerde ist binnen **vier** Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich **oder per Telefax** bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen **und die belangte Behörde** sowie **die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das** Begehren und **die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,** zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.“

4) Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:

Ärztekammer für Steiermark
Wohlfahrtsfonds
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2014** erkläre ich:

Meine Einkünfte entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung betragen im Jahr 2012:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 | EUR |
| b) unselbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 | EUR |
| Abziehen sind: | |
| Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | <u>EUR</u> |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2012 ist gemäß § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2014** in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen

Im Absatz 4 war bislang geregelt, dass Amts-, Polizei- und Militärärzte beantragen konnten, dass ihr Gehalt aus der behördlichen Tätigkeit für die Berechnung der Beiträge nicht herangezogen wird, sofern es sich um nicht kurative Tätigkeiten handelte. Da diese Regelung der Judikatur der Höchstgerichte widerspricht (zuletzt VwGH vom 30.09.2011 zu GZ 2009/11/0178), wird dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

§ 8 Höhe der Kammerumlage

Die Jahreszahlen werden von 2013 auf 2014 geändert.

Aufgrund der Budgetplanung 2014 und der darin enthaltenen Ausgabenplanung wird der Beitragssatz für alle Ärztinnen und Ärzte unverändert bei 2,35 % belassen.

§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 15 ergeben sich aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012), des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I 33/2013) und des 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Gesundheit (BGBl. I 80/2013), mit denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtszüge im Verwaltungsverfahren neu geregelt werden. Auch für Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten in Angelegenheiten der Kammerumlagen ändern sich dadurch der Instanzenzug und die Rechtsmittelfrist. Als zweite Instanz ist nunmehr ab 01.01.2014 das neu geschaffene Verwaltungsgericht des Landes anstatt des Kammervorstandes zuständig. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nunmehr 4 Wochen.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2011 auf 2012 und von 2013 und 2014.